

---

# Die Vorschrift des § 13b UStG (insbesondere Umkehr der Steuerschuldnerschaft)

Jens Wingenfeld, StB



## Agenda

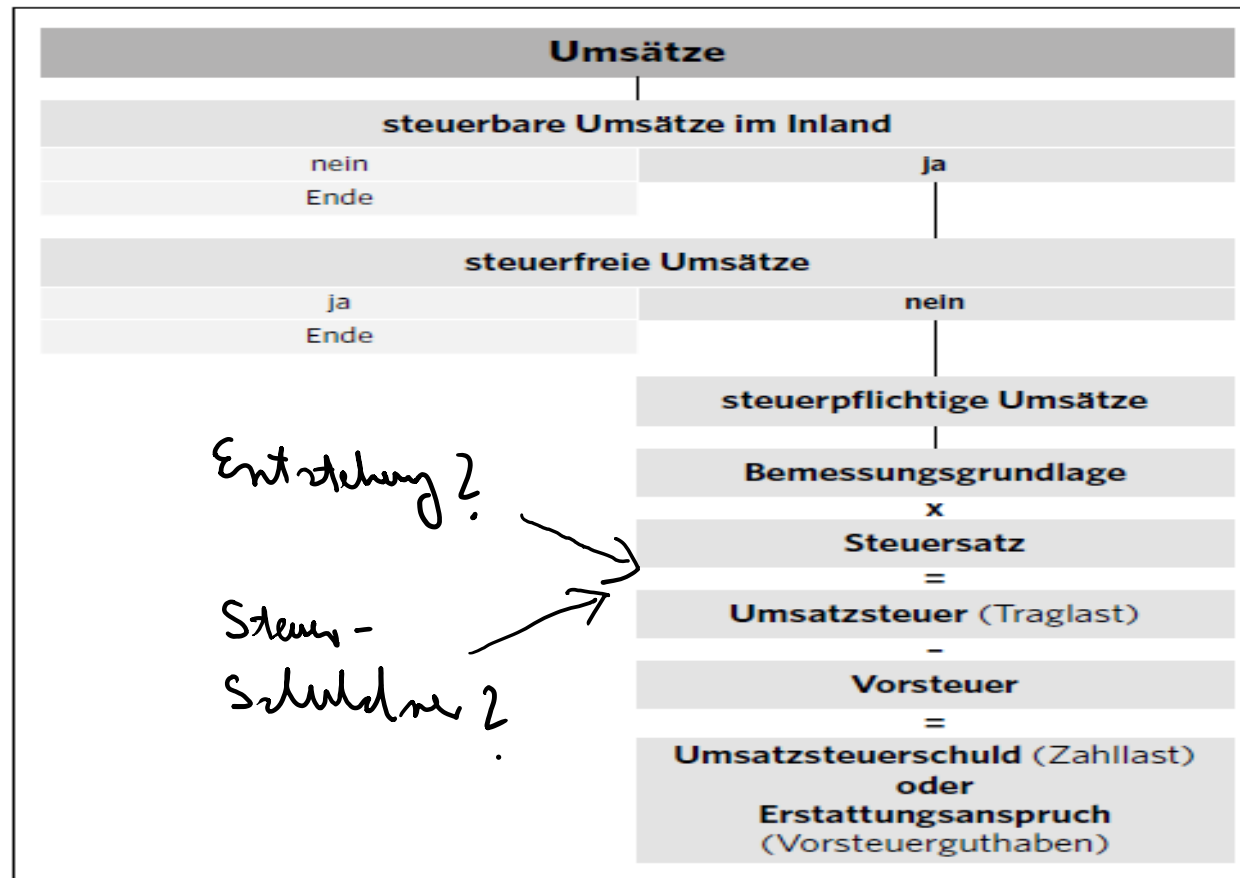
- 1 Ansiedlung der Vorschrift im Prüfschema der USt
- 2 Die Vorschrift im Einzelnen
  - 2.1 Schritt 1: der relevante Ausgangsumsatz (§ 13b Abs. 1 bzw. Abs. 2 UStG)
  - 2.2 Schritt 2: Überprüfung einer möglichen Umkehr der Steuerschuldnerschaft (§ 13b Abs. 5 UStG)
- 3 Beliebte Themengebiete: Option bei Grundstücksumsätzen i. V. m. § 13b UStG, Bauleistungen, Gebäudereinigung, integrierte Schaltkreise, Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation...
- 4 Zusammenfassende Übungsfälle
- 5 Fragen der Teilnehmer



## Brainstorming zum Aufwärmen

- Entstehung der Steuer? Was hat das zu tun mit Umkehr der Steuerschuldnerschaft?
- Wer schuldet „normal“ die USt?
- Werkleistung-Werklieferung
- Leistung eines Unternehmers aus dem EU-Ausland
- Bauleistung, Vordruck USt 1 TG
- Grundstückslieferung
- Reinigung von Gebäuden oder Gebäudeteilen
- Rechnungserstellung

# ► Ansiedlung der Vorschrift im Prüfschema der USt



## ▶ Wo sind die Berührungspunkte zu anderen Themenkomplexen?

Entstehung der Umsatzsteuer

Steuerschuldner der Umsatzsteuer

§ 13b UStG

Rechnungserstellung

Vorsteuerabzug

## ▶ Die Vorschrift im Einzelnen, relevanter Gesetzestext

### § 13b Leistungsempfänger als Steuerschuldner

(1) Für nach § 3a Absatz 2 im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind.

## ▶ Die Vorschrift im Einzelnen (wichtige Anwendungsfälle)

(2) Für folgende steuerpflichtige Umsätze entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats:



TBM  
„Auslandsansässigkeit“  
des Unternehmers gilt  
auch für Werklieferungen

1. Werklieferungen und nicht unter Absatz 1 fallende sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers;

## ▶ Die Vorschrift im Einzelnen (wichtige Anwendungsfälle)

- (2) Für folgende steuerpflichtige Umsätze entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats:
2. Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens;
  3. Umsätze, die unter das Gründerwerbsteuergesetz fallen;
  4. Bauleistungen, einschließlich Werklieferungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen. Als Grundstücke gelten insbesondere auch Sachen, Ausstattungsgegenstände und Maschinen, die auf Dauer in einem Gebäude oder Bauwerk installiert sind und die nicht bewegt werden können, ohne das Gebäude oder Bauwerk zu zerstören oder zu verändern. **Nummer 1 bleibt unberührt**;
  8. Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen. **Nummer 1 bleibt unberührt**;



## ▶ Die Vorschrift im Einzelnen (wichtige Anwendungsfälle)

(2) Für folgende steuerpflichtige Umsätze entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats:

10. Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern und Spielekonsolen sowie von integrierten Schaltkreisen vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand, wenn die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5 000 Euro beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt;

### **Beispiel:**

Großhändler G aus Hamburg bestellt beim Handyhersteller H aus München 200 Mobilfunkgeräte zum Preis von insgesamt 40.000 EUR. H liefert vereinbarungsgemäß zehn Tranchen mit je 20 Stück zu je 4.000 EUR.

G schuldet als Leistungsempfänger die USt für diese zusammenhängenden Lieferungen.



## ▶ Die Vorschrift im Einzelnen (wichtige Anwendungsfälle)

(2) Für folgende steuerpflichtige Umsätze entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats:

12. sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation. Nummer 1 bleibt unberührt

### Verweis auf § 3a Abs. 5 S. 2 Nr. 1 UStG:

„Leistungen, mit denen die Übertragung, die Ausstrahlung oder der Empfang von Signalen, Schrift, Bild und Ton oder Informationen jeglicher Art über Draht, Funk, optische oder sonstige elektromagnetische Medien ermöglicht und gewährleistet werden, einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Abtretung und Einräumung von Nutzungsrechten an Einrichtungen zur Übertragung, zur Ausstrahlung oder zum Empfang.“

## ▶ Die Vorschrift im Einzelnen (wichtige Anwendungsfälle)

(5) In den in den Absätzen 1 und 2 Nummer 1 bis 3 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person ist; in den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 6, 7, 9 bis 11 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist.

In den in Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer unabhängig davon, ob er sie für eine von ihm erbrachte Leistung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4 Satz 1 verwendet, wenn er ein Unternehmer ist, der nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt;

davon ist auszugehen, wenn ihm das zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige auf längstens drei Jahre befristete Bescheinigung, die nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden kann, darüber erteilt hat, dass er ein Unternehmer ist, der entsprechende Leistungen erbringt....

## ▶ Die Vorschrift im Einzelnen (wichtige Anwendungsfälle)

(5) ...

In den in Absatz 2 Nummer 8 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer unabhängig davon, ob er sie für eine von ihm erbrachte Leistung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 8 Satz 1 verwendet, wenn er ein Unternehmer ist, der nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt; davon ist auszugehen, wenn ihm das zuständige Finanzamt eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige auf längstens drei Jahre befristete Bescheinigung, die nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden kann, darüber erteilt hat, dass er ein Unternehmer ist, der entsprechende Leistungen erbringt.

Bei den in Absatz 2 Nummer 12 Satz 1 genannten Leistungen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Leistungen in deren Erbringung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Leistungen von untergeordneter Bedeutung ist; davon ist auszugehen...

Die Sätze 1 bis 6 gelten vorbehaltlich des Satzes 10 auch, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird.

## ▶ Die Vorschrift im Einzelnen (wichtige Anwendungsfälle)

(2) Für folgende steuerpflichtige Umsätze entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats:

12. sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation. Nummer 1 bleibt unberührt

Beispiele:

Die Übertragung von Signalen, Schrift, Bild, Ton, Sprache oder Informationen jeglicher Art

- a) via Festnetz;
- b) via Mobilfunk;
- c) via Satellitenkommunikation;
- d) via Internet.

## ▶ Die Vorschrift im Einzelnen (wichtige Anwendungsfälle)

Beispiele:

Die Bereitstellung von Leitungskapazitäten oder Frequenzen im Zusammenhang mit der Einräumung von Übertragungskapazitäten

- a) im Festnetz;
- b) im Mobilfunknetz;
- c) in der Satellitenkommunikation;
- d) im Rundfunk- und Fernsehnetz;
- e) beim Kabelfernsehen.

Die Verschaffung von Zugangsberechtigungen zu

- a) den Festnetzen;
- b) den Mobilfunknetzen;
- c) der Satellitenkommunikation;
- d) dem Internet;
- e) dem Kabelfernsehen

## ▶ Das Lösungsschema

Die Schritte 1 und 2

1. Schritt:  
relevanter Ausgangsumsatz  
i. S. d. § 13b Abs. 1 oder Abs. 2 UStG!

2. Schritt:  
Welche Bedingungen macht § 13b Abs. 5  
in Abhängigkeit des Ausgangsumsatzes?

davon abhängig



## Konkrete Fallbeispiele

Schritt 1: Erkennen des relevanten  
Ausgangsumsatzes



- § 13b Abs. 1 UStG

Konkretes Fallbeispiel



- Ein niederländischer Rechtsanwalt berät einen dt. Unternehmer bei einem Rechtsstreit bzgl. Gewährleistung.



## Konkrete Fallbeispiele

Schritt 1: Erkennen des relevanten  
Ausgangsumsatzes



- § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG

Konkretes Fallbeispiel



- Architekt A aus Frankreich plant für Unternehmer U aus Stuttgart ein Firmengebäude in Stuttgart.

## Konkrete Fallbeispiele

Schritt 1: Erkennen des relevanten  
Ausgangsumsatzes



- § 13b Abs. 2 Nr. 3 UStG

Konkretes Fallbeispiel



- Unternehmer A liefert ein Grundstück (Belegenhitsort Berlin) an Unternehmer B. Die Parteien verzichten wirksam auf die Umsatzsteuerbefreiung im Sinne des § 4 Nr. 12 UStG (Ausübung der Option nach § 9 Abs. 1 und 3 UStG).

## ▶ Die Sache mit den Reinigungsdienstleistungen

Schritt 1: Erkennen des relevanten  
Ausgangsumsatzes



- § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

Konkretes Fallbeispiel



- Reinigungsdienstleister R 1 aus Rostock erbringt an Reinigungsdienstleister R 2 aus Regensburg Reinigungsleistungen in dessen Verwaltungsgebäude.

# ▶ Problem „Bauleistungen“ im Zusammenhang mit ausländischem Unternehmer in Abhängigkeit der Person des Leistungsempfänger

Schritt 1: Erkennen des relevanten Ausgangsumsatzes



- § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG?
- § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG
- § 13b Abs. 1 UStG ?



Konkretes Fallbeispiel



- Bauunternehmer B aus Polen erstellt auf dem Grundstück des Steuerberaters S aus Berlin ein Einfamilienhaus für die privaten Wohnzwecke des S.
- Abwandlung: Leistungsempfänger ist der Privatmann P.

## Mobilfunkgeräte, integrierte Schaltkreise

Schritt 1: Erkennen des relevanten  
Ausgangsumsatzes



- § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG

Konkretes Fallbeispiel



- Chiphersteller C aus Chemnitz liefert an Handyhersteller H aus Hamburg 10.000 Chips für netto 50 EUR.

## ▶ Mobilfunkgeräte, integrierte Schaltkreise

### Schritt 1: Erkennen des relevanten Ausgangsumsatzes



- § 13b Abs. 2 Nr. 12 UStG

### Konkretes Fallbeispiel



- Der Netzbetreiber Telefonica stellt der 1&1 AG im Jahr Netzkapazität zum Preis von Netto 100 Mio. EUR zur Verfügung. 1&1 ist im Besitz einer entsprechenden Bescheinigung, dass sie Wiederverkäuferin auf dem Gebiet der Telekommunikation ist.



## Hinweis!

**Der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer richtet sich nur dann nach § 13b UStG, sofern es zu einer Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger kommt nach § 13b Abs. 5 UStG.  
Falls es nicht zu einer Umkehr kommt, richtet sich der Zeitpunkt der Entstehung nach den allgemeinen Regeln des § 13 UStG!**

## Übungsfälle

Bitte stellen Sie dar, wer in den folgenden Fälle die Umsatzsteuer (gegebenenfalls in welcher Höhe) schuldet, wenn es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt, keine Dauerfristverlängerung!

1. Bauleister B1 aus Dtl. erbringt an Handelsunternehmer H aus Dtl. Bauleistungen für 100 TEUR.
2. Bauleister B 1 aus **Dänemark** erbringt an Handelsunternehmer H aus Deutschland Bauleistungen.
3. Reinigungsleister R 1 aus Dtl. erbringt an Bordellbetreiber Reinigungsleistungen in dessen Etablissement.
4. Bauleister B 1 erbringt an Bauleister B 2 (beide Dtl.) Bauleistungen in Dtl. für das private Einfamilienhaus des B 2.
5. Bauunternehmer W aus Warschau (Polen) erstellt für den Steuerberater S aus Osnabrück eine Garage auf dessen Betriebsgrundstück. W stellt alle Materialien.
6. Bauunternehmer B aus Berlin erstellt für den Steuerberater S aus Osnabrück eine Garage auf dessen Betriebsgrundstück. B stellt alle Materialien.



## Übungsfälle

Bitte stellen Sie dar, wer in den folgenden Fälle die Umsatzsteuer (gegebenenfalls in welcher Höhe) schuldet, wenn es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt, keine Dauerfristverlängerung!

7. Handyhersteller H liefert an Mediamarkt 1000 Geräte zu einem Preis von 300 EUR netto, Mediamarkt verkauft diese Geräte an jeweils verschiedene Einzelkunden zu je 500 EUR netto.
8. Die Telekom AG aus Bonn verkauft dem Bauunternehmer B aus Berlin 100 GB Internetvolumen. B nutzt diese Leistung a) für sein Unternehmen bzw. b) privat.
9. Die Telekom Italia aus Italien verkauft dem Bauunternehmer B B aus Berlin 100 GB Internetvolumen. B nutzt diese Leistung a) für sein Unternehmen bzw. b) privat.

## Übungsfälle

Bitte stellen Sie dar, wer in den folgenden Fälle die Umsatzsteuer wieviel USt schuldet und wann sie entsteht, wenn es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt, keine Dauerfristverlängerung!

10. Bauunternehmer U, Berlin, lässt sich vom russischen Subunternehmer P, Moskau, in Hannover einen Rohbau für 100.000 € errichten. Das Baumaterial wird von P gestellt. Der Rohbau wird am 28.12.2020 fertiggestellt und abgenommen. P erstellt seine Rechnung am 28.12.2020.
11. Rechtsanwalt R, Wien (AT), berät im März 2020 Bauunternehmer U, Berlin, in Fragen des österreichischen Baurechts gegen ein Honorar von 10.000 €, Rechnungsstellung Mai 2020.
12. Bauleister B 1 aus Bonn erbringt an Reinigungsdienstleister R 1 aus Regensburg eine Werklieferung für netto 500.00 €, Abnahme heute am 8.9.21, Rechnungsstellung 8.10.21

 Noch Fragen?

